

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 4 (1838)  
**Heft:** 1-2

**Buchbesprechung:** Aristoteles Staatspädagogik, als Erziehungslehre für den Staat und die Einzelnen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

vielfachen durch einen Punkt (.) bezeichnet worden ist, kann nur gebilligt werden. Schade, daß die Größe der Punkte bei größern Summen abnimmt; die Deutlichkeit und Anschaulichkeit leidet darunter gar sehr.

Die Formlehre ist ebenfalls für die bezeichnete Alters- und Bildungsstufe erschöpfend behandelt. Punkt, Richtung, Verhältnis, Linie, gerade und krumme Winkel, Figuren, vom Einck bis zum Vieleck, Kreis, Eirund u. s. w. sind in etwa 80 Musterbildern enthalten.

Was das Aeußere anbetrifft, so ist, ungeachtet des äußerst niedrigen Preises, weder am Papier, noch am Druck nichts von Bedeutung auszusehen; beim Binden dürften mehr Hefte angebracht werden, damit mehr Festigkeit erzielt würde, da bekanntlich die armen Büchlein von den unanstelligen Fingerchen und Händchen viel auszuhalten haben. —

In Beziehung auf die Lehrerausgabe können wir uns nun kurz fassen. Sie ist, wie nicht anders zu erwarten war, eine würdige Erweiterung der Schülerausgabe, versehen mit einer bedeutenden Reihe von Aufgaben, versehen mit Andeutungen, Winken und Bemerkungen, welche in ihrer Gesamtheit den wissenschaftlich, wie den praktisch gebildeten Schulmann beurkunden. Möge nur dieser Wegweiser, dieser Rathgeber und Freund recht fleißig berathen und der Weg, den er empfiehlt, mit offenem Blick und warmem Herzen befolgt werden! Dann arbeiten die Männer in den Schulen, wir sind fest davon überzeugt, nicht vergebens an einer schöneren Zukunft unseres Volkes.

S.

Aristoteles Staatspädagogik, als Erziehungslehre für den Staat und die Einzelnen. Aus den Quellen dargestellt von Dr. Alexander Kapp, Prorektor und erstem Oberlehrer des Gymnasiums zu Goest. Hamim, Schulzische Buchhandlung. 1837. LXII u. 311, S. s.

In unserer Zeit, welche die Erziehung der Jugend als eine der wichtigsten Angelegenheiten des Staates und der Familie ansehen lehrte, ist es wohl auch der Mühe

werth, sich danach umzuschauen, was das Alterthum in dieser Hinsicht gedacht und gethan hat. Schon deswegen war die Herausgabe vorliegender Schrift ein verdienstliches Unternehmen. Es kann aber in Berücksichtigung des den Schulblättern gestellten Ziels nicht unsere Absicht sein, dieselbe vom gelehrt Standpunkte aus zu beurtheilen, sondern nur, unsere Leser mit derselben bekannt zu machen.

Die Einleitung (S. 1 — 20) handelt von der Entstehung, dem Wesen und Zweck, den Formen des Staates, und von der Glückseligkeit, als dem Zweck desselben. Der Staat wird bezeichnet als „eine Gemeinschaft aller der Dinge, die zum glückseligen Leben gehören, eine Gemeinschaft, die sich auf die Familien und die Geschlechter erstreckt, und die zur Absicht hat, den Zustand des Menschen vollkommen und selbsthinlänglich zu machen.“ Es haben demnach, heißt es weiter, auch diejenigen, welche für ein tüchtiges, durch Gesetze begründetes Staatsleben Sorge tragen, bei den Bürgern die Beförderung der Tugend und die Verhinderung des Lasters zum Augenmerk, so daß ein Staat, der diesen Namen in der That und nicht zum Scheine führen will, sich den tugendhaften Zustand seiner Bürger angelegen sein lassen muß.“ Als Grundsatz wird dann ferner festgestellt, daß das beste Leben sowohl des Einzelmenschen, als der vereinten Staatsgesellschaft dasjenige sei, welches mit der Tugend soweit übereinstimmt, daß in ihm tugendhafte Handlungen geübt werden können. Dies heißt aber nichts Anderes, als daß die Glückseligkeit des Einzelmenschen und die des Staates einerlei seien.

Der erste Theil (S. 21 — 37) gibt die materiellen Mittel an, welche der Staatserzieher zur Erreichung des Staatszweckes anzuwenden hat.

Der zweite Theil (S. 38 — 266) stellt die formellen Mittel dar, welche der Staatserzieher zur Erreichung des Staatszweckes anzuwenden hat. Er zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste nachweist, was der Staatserzieher hinsichtlich der politischen oder Staatserziehungswissenschaft selbst zu leisten habe (S. 38 — 42). Die zweite Abtheilung beschäftigt sich mit der Frage: was hat der Staatserzieher hinsichtlich der Verfassung und der Gesetze im Allgemeinen und deren etwaiger Veränderung zu leisten? Hier finden

sich treffliche Lehren auch für unsere Staatsmänner. „Da die Glückseligkeit eine in vollendeter Tugend bestehende Thätigkeit der Seele ist, so hat der wahre Staatsmann mit nichts so sehr als mit der Tugend zu thun, indem es seine Bestimmung ist, die Bürger gesittet und zu tugendhaften Handlungen geschickt und gehorsam gegen die Gesetze zu machen. — Bei der Gesetzgebung ist es nützlich, nicht nur durch Beobachtung dessen, was schon im eigenen Lande da gewesen ist, belehrt zu sein, welche Verfassung die gute sei, sondern auch die auswärtigen zu kennen, wie sie für jede Art von Leuten taugen.

Die 2te Abtheilung besteht aus zwei Abschnitten, deren erster vom Vermögen der Bürger handelt. Ein mittelmäßiges Vermögen wird als das beste erklärt. Hier lesen wir die beherzigenswerthen Worte: „Bei einem mittelmäßigen Vermögen kann der Mensch seine Leidenschaften der Vernunft am leichtesten unterwerfen, während der übermäßig Schöne, Starke, Vornehme und Reiche, und hinwiederum der ganz Arme, Schwache und Niedrige es schwer haben, wenn sie der Vernunft gehorchen sollen. Denn die Einen sind mehr zu übermuthiger Behandlung Anderer und zu Anrichtung großer Uebel, die Andern mehr zu niederträchtigen Bosheiten und zu oftmaligen, aber kleinen Beschädigungen Anderer geneigt. Die meisten Unrechtheiten aber entstehen entweder aus Uebermuth oder aus Zufüsse. Ferner mögen dergleichen Menschen weder einer Volksabtheilung vorstehen, noch dem Rath, was den Staaten sehr schädlich ist. Denn weil jene ein Uebermaß an Glücksgütern, an Stärke, an Reichthum, an Freuden und dergleichen besitzen, so haben sie weder Lust zu gehorchen, noch verstehen sie es — und dies wird ihnen schon von den Kinderjahren an im Hause ihrer Eltern zur andern Natur; denn wegen ihres schlechten Lebens gewöhnen sie sich sogar, nicht einmal in den Schulen zu gehorchen, — wogegen diejenigen, welche an allen jenen Gütern einen zu großen Mangel haben, allzu niedergeschlagenen Geistes sind u. s. w. Vorzüglich verlangen die Verbindlichen des Staates Ähnlichkeit und Gleichheit, und diese finden am meisten unter denen Statt, welches im Mittel-

stande leben. Auch sind es die vom Mittelstande, welche in allen Staaten unter den übrigen Bürgern das gesichertste Leben haben.“

Der zweite Abschnitt nimmt den größten Theil der Schrift ein (59 — Ende). Er handelt von dem gleichen Rechte aller hinsichtlich der Theilnahme an der Staatsverwaltung u. s. w., und ist sehr lehrreich. Die Befähigung hiezu und die Aufgabe, die Weisheit der Menschen in einem Staate in Uebereinstimmung zu bringen, führt nun auf die Erziehung, welche in vier Hauptstücken besprochen wird. Das erste Hauptstück betrifft die Leitung des weiblichen Geschlechts (S. 67 — 71); das zweite bespricht die Leitung der gemeinschaftlichen Mahlzeiten (S. 72 — 74); das dritte die Leitung der freundschaftlichen und das Vergnügen der Bürger betreffenden Verbindungen (S. 74 — 79). Das vierte Hauptstück endlich wendet sich zu der öffentlichen Erziehung im engern Sinn (S. 80 — 266), und enthält: a) Lehren, die Staatsgesetzgebung, als Erzieherin der Bürger im engern Sinn, betreffend; b) die Erziehung vor der Geburt, c) die eigentliche Pädagogik, d) die Lehre vom Leben des Hauses.

Um unsern Lesern an einem Beispiele zu zeigen, was sie in dieser Schrift zu suchen haben, wählen wir die Ansichten des Aristoteles über den Einfluß der Gewohnheit auf die Erziehung, wie sie an verschiedenen Stellen des Buchs ausgesprochen sind. Er sagt: „Der Mensch wird durch drei Ursachen gut und trefflich; diese sind: Natur, Gewöhnung und Ausbildung der Vernunft. Doch nützen ihm einige der Naturanlagen nichts, weil die Gewöhnung sie verändert und bald zum Guten, bald zum Schlimmen lenkt; und da er, während alle übrigen Geschöpfe in den meisten Fällen durch den Naturtrieb, und nur einige, und zwar in wenigen Stücken, durch Gewöhnung bestimmt leben, sich allein auch durch Vernunft bestimmen läßt: so müssen alle jene drei Bedingungen der Trefflichkeit im Einklange sein; denn Vieles thun wir gegen Natur und Gewöhnung der Vernunft gemäß, wenn wir uns von dem Bessern überzeugen.“ Hier wird auf eine frühere Stelle verwiesen, welche angibt, was die Natur insbesondere für diejenigen gethan haben müsse, auf welche der Staatsbildner mit Erfolg

wirken will. Dann heißt es weiter: „Das Uebrige ist das Werk der Erziehung; denn Einiges lernen wir durch Gewöhnung, Anderes durch Unterricht. Daher ist zu betrachten, ob man mit Unterricht, oder mit Gewöhnung anfangen solle. Allerdings soll die Erziehung früher mit Gewöhnung, als mit Unterricht (Vernunft) begonnen werden; Beides aber muß harmonisch auf einander wirken. Denn es ist möglich, daß die Vernunft allein den besten Zweck verfehle; aber auch durch die Gewohnheit allein kann man gleichfalls davon abgeführt werden. — Sittliche Güte leiten Einige von der Natur, Andere von der Gewöhnung, noch Andere von dem Unterrichte ab. Die Gaben der Natur stehen offenbar nicht in unserer Gewalt. Rede und Unterricht aber wirken wohl nicht bei Allen, sondern die Seele des Zuhörers muß schon durch Angewöhnungen vorbereitet sein, um auf die rechte Weise Freude und Haß zu empfinden, so wie es ein Akker sein muß, auf welchem der Same gut fortkommen soll. Denn ein Mensch, der bloß der Leidenschaft ergeben ist, wird auf warnende Reden nicht hören und sie auch nicht verstehen. Wer aber in diesem Falle ist, wie kann ein solcher zu einer veränderten Denkungsart gebracht werden? Ueberhaupt scheint es, daß die Leidenschaft nie der Vernunft, sondern nur der Gewalt nachgibt. Es muß also dem Menschen zuvor eine gewisse Tugendfertigkeit inne wohnen, welche nach dem Sittlich-Schönen verlangen, das Sittlich-Böse aber verabscheuen läßt. Diese richtige Führung von Jugend auf genießen, ist schwer, wenn man nicht unter solchen Gesetzen erzogen wird; denn mit Mäßigung und Enthaltsamkeit zu leben, ist dem großen Haufen und besonders den jungen Leuten nicht angenehm. Daher müssen die Erziehung und die Beschäftigungen nach den Gesetzen eingerichtet sein; denn was dem Menschen Gewohnheit ist, das wird nicht schwer. — Die sittliche Tugend wird durch Angewöhnung erlangt; daher auch Sitte und Gewohnheit nur um ein Geringes von einander abweichen. Keine der sittlichen Tugenden ist also dem Menschen von Natur angeboren; denn Nichts, was von Natur einmal so ist, läßt sich gewöhnen anders zu sein. Dieselben sind aber auch nicht unserer Natur zuwider; sondern wir haben von ihr die Anlage, tugendhaft

zu werden, erreichen aber erst durch Angewöhnung die Vollkommenheit darin.“

Vergleichen wir die öffentliche Erziehung der Alten nach den Grundsätzen des Aristoteles mit der unsrigen, so zeigt sich als Ergebnis: Die vorchristliche Menschheit erzog den Einzelnen weniger um seiner selbst, als um des Staates willen und für den Staat, wodurch allein es möglich wurde, daß das Leben des Einzelnen und der Familie, gleich dem öffentlichen Leben, streng national blieb; und das Nämliche gilt von Religion, Kunst und Wissenschaft. Diese Nationalität erzeugte aber den Volksegoismus, der die einzelnen Nationen einander völlig entfremdete. Das Christenthum aber gab auch dem Einzelnen eine Geltung, indem es alle Menschen vor Gott gleich stellte, wodurch es dem Einzelmenschen die Bahn der freien Entwicklung zur Selbständigkeit eröffnete. Hierin liegt ein großer Vorzug unserer Erziehung vor jener des Alterthums. Auf der andern Seite aber behauptet das Alterthum darin einen entschiedenen Vorzug, daß die öffentliche Erziehung des Menschen bis zu seinem Eintritt ins ein- und zwanzigste Jahr sich erstreckte, während sich in dieser Hinsicht bei uns eine Lücke herausstellt, welche ein anderes Mal einen würdigen Stoff zur Besprechung in diesen Blättern liefern dürfte. Ein Mehreres hierüber findet sich auch in der inhaltreichen Vorrede des Herausgebers.

Höher strebenden Gemeindschullehrern, allen Bezirkschullehrern und sonstigen denkenden Freunden einer gediegenen Volkserziehung empfehlen wir recht dringend diese Schrift, deren Brauchbarkeit noch durch ein Namen- und Sachregister erhöht wird.

#### Aargau.

Mittheilungen aus dem Jahresberichte (1836) der Seminar-Kommission — Nachdem die Herbstferien des Jahres 1835, welche dem am 18. November geschlossenen Wiederholungskurse von 66 Lehrern folgten, vorüber waren, hatte die hohe Regierung bereits die Translokation der Anstalt nach Lenzburg beschlossen, worauf der Direktor derselben unterm 20. Dezember mit der Vollziehung dieses Geschäfts beauftragt wurde. Der Direktor und die beiden Mitlehrer, nebst dem Gesanglehrer, welche förmlich nach gesetzlich erfolgter neuer Aus-